



K O P I E

16321 Bernau bei Berlin,
vertreten durch den Bürgermeister, dieser vertreten durch die Leiterin des Gebäudemanagements Frau Kathrin Klee

nachfolgend benannt als

- Stadt -

und

der Ev. Kirchengemeinde Birkholz,
vertreten durch den Gemeindegemeinderat,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden Pfarrer Ralf Wenzel,

nachfolgend benannt als

- Ev. Kirchengemeinde Birkholz -

zur Errichtung/ bzw. Rekonstruktion der südlichen Friedhofsmauer (Feldsteinbauwerk) des Friedhofes der Ev. Kirchengemeinde Birkholz in Birkholz, 16321 Bernau bei Berlin.

Präambel

Die Ev. Kirchengemeinde Birkholz ist Eigentümerin des Grundstücks der Flur 1, Flurstück 36 in der Gemarkung Birkholz, Grundbuch von Birkholz, Blatt 320. Auf diesem Flurstück befinden sich die Dorfkirche Birkholz sowie der von der Ev. Kirchengemeinde Birkholz betriebene Friedhof.

Die südlich angrenzenden Flurstücke 34, 35 und 393 der Flur 1 in der Gemarkung Birkholz Grundbuch von Birkholz, Blatt 547 befinden sich im Eigentum der Stadt Bernau.

Durch den Abbruch der Alten Dorfschule und der Nebengebäude, welche sich im nördlichen Teil des Flurstücks 34, an der Grenze zu den Flurstücken 35 und 36 befanden, ist nun keine homogene Ansicht der südlichen Friedhofsmauer mehr gegeben und aufgrund der Niveauunterschiede des Erdbodens auf den beiden Seiten der Friedhofsmauer ist mit einer Schädigung der Mauer durch den Erddruck zu rechnen. Daher soll die Mauer nun in Teilen wieder errichtet werden.

In der denkmalrechtlichen Erlaubnis zum Abbruch der vorbenannten Gebäude vom 17.2.2015 ist geregelt, dass die Friedhofsmauer im Bereich der abgebrochenen Gebäude „in geeigneter, denkmalgerechter und bestandsgetreuer Art und Weise zu schließen ist“.

Im Zusammenhang mit dem Neubau des Dorfgemeinschaftshauses auf dem Grundstück der Stadt, auf welchem sich zuvor die Alte Dorfschule befand, wurde die südliche Grenze des angrenzenden Kirchengrundstücks neu vermessen. Nach dem Vermessungsergebnis (Grenz-

niederschrift vom 12.2.2015 des Vermessungsingenieurs Holger Peschmann) steht die historische, aus Feldsteinen errichtete Friedhofsmauer vollständig auf dem Grundstück der Ev. Kirchengemeinde Birkholz. Mit Schreiben vom 10.3.2016 hat die Ev. Kirchengemeinde Einspruch gegen die Grenzermittlung erhoben, daher konnte die Grenze bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend festgestellt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die vorgenannten Parteien Folgendes:

1. Die Wiederherstellung der südlichen Friedhofsmauer des Friedhofes der Ev. Kirchengemeinde Birkholz erfolgt im Abschnitt zwischen der etwa in der Mitte der Mauer gelegenen kleinen Pforte und der westlich davon gelegen Dorfstraße. Dieser Abschnitt umfasst eine Länge von ca. 25m. Die Wiederherstellung erfolgt in der Weise, wie sie im Ergebnisprotokoll zur Beratung Friedhofsmauer vom 27. September 2016 unter den Punkten 2 – 5 festgelegt wurde. Dieses Protokoll wird dieser Vereinbarung beigelegt.
2. Die Ev. Kirchengemeinde Birkholz erteilt der Stadt die Erlaubnis für die Durchführung der Baumaßnahme gemäß Punkt 1 dieser Vereinbarung auf ihrem Grundstück.
3. Die Stadt übernimmt die Finanzierung, Auftragsvergabe der Maßnahme gemäß Punkt 1 dieser Vereinbarung und begleitet als Auftraggeber deren Durchführung. Der Auftrag ist an eine Fachfirma mit Erfahrung im Bau denkmalgeschützter Gebäude zu vergeben.
4. Behördliche Abstimmungen bzw. das Beantragen eventuell notwendiger Genehmigungen erfolgen durch die Stadt. Die denkmalrechtliche Erlaubnis und die kirchenaufsichtliche Genehmigung des Konsistoriums der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sind vor Baubeginn einzuholen.
5. Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme gemäß Punkt 1 dieser Vereinbarung wird die Ev. Kirchengemeinde Birkholz von möglichen Ansprüchen Dritter und insbesondere von Haftungsansprüchen, die sich aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ergeben, freigestellt.
6. Für Schäden, die während der Bauarbeiten und aufgrund dieser auf dem angrenzenden Grundstück der Ev. Kirchengemeinde Birkholz entstehen, haftet die Stadt, soweit die Haftung für diese Schäden nicht bei dem mit der Baumaßnahme beauftragten Unternehmen liegt.
7. Die Bauarbeiten ruhen während Trauerfeiern und Bestattungen auf dem Friedhof der Kirchengemeinde Birkholz.
8. Die zügige Durchführung der Arbeiten im Zusammenhang mit der Herstellung der Außenanlagen des Dorfgemeinschaftshauses wird angestrebt, beide Parteien werden dazu nach ihren Kräften beitragen.
9. Nach der Fertigstellung und Abnahme der wieder hergestellten bzw. sanierten Friedhofsmauer durch die Untere Denkmalschutzbehörde übernimmt die Ev. Kirchengemeinde Birkholz die Mauer in ihre Baulast bzw. Verkehrssicherungspflicht. Die Abnahme erfolgt durch einen Vertreter der Stadt sowie einen Vertreter der Ev. Kirchengemeinde Birkholz.

10. Die Stadt wird der Ev. Kirchengemeinde nach der Abnahme sämtliche Unterlagen betreffend die Durchführung der Baumaßnahme einschließlich der Rechnungen etc. in Kopie übergeben und ihr sämtliche Ansprüche aus dem Gewährleistungsrecht abtreten.
11. Die Ev. Kirchengemeinde Birkholz erklärt, dass sie mit Eintritt der Rechtskraft dieser Vereinbarung einen Grenzverlauf dauerhaft anerkennt, der die Lage der wiederhergestellten Friedhofsmauer vollständig auf dem Grundstück der Ev. Kirchengemeinde Birkholz sicherstellt. Die Parteien stimmen darin überein, dass die Grundstücksgrenze in unmittelbarer Nähe zur Friedhofsmauer verlaufen wird (ca. lotrecht von der Mauerkrone)
12. Der Vertrag endet mit Übergabe der Unterlagen gemäß Punkt 10 dieser Vereinbarung.
13. Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Dasselbe gilt entsprechend, soweit dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bernau bei Berlin.

Bernau bei Berlin, den 18. 10. 16

i. A. [Signature]
Stadt Bernau bei Berlin
Der Bürgermeister
Marktplatz 2
16321 Bernau bei Berlin
(für die Stadt Bernau bei Berlin)

[Signature]
(Pfr. R. Wenzel für die Kirchengemeinde Birkholz)

